

Kanton Zug

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Glarus

Sie umfaßt die *Sekundarschule* der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda, eine *Gymnasialabteilung* mit den Typen A und B in 6½ Jahreskursen und eine *Oberrealschule* (Typus C) in 3½ Jahreskursen. Im Herbst 1958 werden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus A, B und C stattfinden.

Der Eintritt erfolgt: In der Regel nach Absolvierung der 6. Primarklasse in die erste Klasse des Gymnasiums und nach abgeschlossener 3. Klasse der Sekundarschule in die Oberrealschule. Beginn im Frühling.

KANTON ZUG

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, durch verschiedene Teilrevisionen und Spezialgesetze der seitherigen Entwicklung angepaßt, vgl. Ausgabe vom Jahre 1951. Seitherige Ergänzungen: Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobiliar und Lehrmittel vom 21. Mai 1953 und Kantonsratsbeschluß über die Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach vom 21. Mai 1953.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900 / 16. Juli 1954.

Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911.

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Juni 1953.

Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 5. November 1920.

Reglement betreffend die Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Lehrplan für die Primarschulen vom 30. April 1900 (in Revision).

Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 16. Juni 1955.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1940. Prov.

Lehrplan für die dreiklassige Knabensekundarschule vom 18. April 1941.

Reglement über die schulärztliche Tätigkeit vom 20. Juli 1929.

Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945.

- Reglement über die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Juli 1925 / 10. Februar 1937.
- Gesetz über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. August 1947.
- Verordnung für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 18. September 1948.
- Lehrplan für die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 30. August 1948.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 30. August 1948.
- Kantonsratsbeschluß über die Anerkennung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule des Klosters Frauental in Cham vom 26. August 1954.
- Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1938.
- Verordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Dezember 1942.
- Provisorischer Normallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939.
- Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934.
- Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 31. August 1948.
- Disziplinarverordnung für die Kantonsschule vom 29. November 1934.
- Provisorischer Lehrplan für die Kantonsschule vom 31. August 1948.
- Regierungsratsbeschluß über den Ausbau der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 10. Februar 1937.
- Verordnung betreffend Diplom- und Maturitätsprüfung der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 10. Februar 1937 mit Abänderung vom 22. Oktober 1942.
- Regierungsratsbeschluß über die Berechtigung der Kantonsschule zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927.
- Provisorische Verordnung über die Reifeprüfung an der Kantonsschule vom 29. Juli 1926.
- Reglement betreffend schulärztlichen Dienst an der Kantonsschule vom 24. Oktober 1952.
- Reglement betreffend Handelsdiplom- und Maturitätsprüfungen an privaten Lehranstalten vom 25. September 1941.
- Reglement betreffend Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 28. Januar 1938.
- Reglement betreffend Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen vom 28. Januar 1938.

Reglement betreffend Prüfung von Kindergärtnerinnen vom 20. Juni 1947.

Reglement betreffend Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und des Diploms für deutsche Sprache vom 30. September 1941 mit Abänderung vom 4. April 1950.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt im 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen. Zum Teil kleines Schulgeld. Es bestehen in sieben Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes Kind, das zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, sind beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die Schulpflicht dauert sieben Jahre. Die Gemeinden sind berechtigt, ein 8. Schuljahr obligatorisch zu erklären; in diesem Falle müssen die 7. und 8. Klasse als Abschlußklassen getrennt von der Oberstufe der Primarschule geführt werden. Die Stadtgemeinde Zug hat bis heute als einzige Gemeinde das 8. Schuljahr obligatorisch erklärt. Abschlußklassen bestehen in Zug, Baar und Cham.

Jährliche Schulzeit 40 bis 44 Wochen. In allen Klassen wird vor- und nachmittags unterrichtet. Schuljahresbeginn im Frühling.

Spezialklassen bestehen in Zug und Baar. Spezialfälle werden den Schulärzten beziehungsweise der Fachfürsorge überwiesen. Der Kanton leistet in Versorgungsfällen Beiträge. In der Stadt Zug ist ein hauptamtlicher Schulpsychologe tätig, der auch den übrigen Gemeinden zur Verfügung steht.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. Hauswirtschaftsunterricht wird in einigen Schulen an den obersten Klassen erteilt. Freiwilliger Knabenhandarbeitsunterricht ist in verschiedenen Gemeinden organisiert.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat gibt die Lesebücher der 4. bis 6. Klasse und die Zuger Karte heraus; die übrigen Lehrmittel werden von andern

Kantonen oder von privaten Herausgebern bezogen. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Kanton bezahlt, durch ein kantonales Lehrmitteldepot verwaltet und an die Schulen ausgeliefert. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise.

Schul- und Arbeitsmaterial: Einkauf und Abgabe sind Sache der Gemeinden. Verschiedene Gemeinden übernehmen die Kosten, andere belasten damit die Eltern. An bedürftige Kinder werden in allen Gemeinden Schulmaterial und Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule unentgeltlich abgegeben.

Schularztdienst

Auf Grund des Reglementes für die schulärztliche Tätigkeit wählt der Sanitätsrat für jede Gemeinde einen Schularzt im Nebenamt und einen Stellvertreter. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Schüler während der ganzen Schulzeit (Untersuchungen im ersten, vierten und letzten Schuljahre, im übrigen Klassenbesuche). Er sorgt für die obligatorische Röntgenuntersuchung gemäß Gesetz über die Röntgenuntersuchung vom 3. Juni 1946 und berät die Schulkommission in hygienischen Fragen. Der Kanton trägt 50 % der Kosten.

Schulzahnarztdienst

Das Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945 überläßt den Einwohnergemeinden die Beschlußfassung über die Durchführung der Schulzahnpflege. Die erstmalige Untersuchung ist für die Kinder unentgeltlich; an die Kosten der Behandlung haben die Eltern einen Beitrag zu leisten, der bedürftigen Eltern ganz oder teilweise erlassen werden kann. An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für Untersuchung und Behandlung leistet der Kanton einen Beitrag von 50 %. Der schulzahnärztliche Dienst ist in folgenden Gemeinden eingerichtet: Zug, Unterägeri, Baar, Cham und Steinhausen.

3. Die Sekundarschule

In folgenden Gemeinden werden Sekundarschulen geführt: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Steinhausen und Risch. Die Sekundarschule wird in der Regel zweiklassig geführt; in Zug besteht eine dritte Klasse für Knaben und Mädchen, in Cham eine dritte Klasse für Knaben.

In Zug, Baar und Cham werden die Knaben und Mädchen ge-

sondert unterrichtet, in den übrigen Gemeinden sind die Schulen gemischt. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln für das ganze Kantonsgebiet. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab; in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich abgegeben.

Die privaten Internatsschulen für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Kantonale Gewerbeschule

Der Kanton führt eine Gewerbeschule, an der die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter die Ausbildung erhalten. Die Gemeinden des Lehrortes vergüten dem Kanton 30 % der Kosten.

b. Kaufmännische Berufsschule

Der Kaufmännische Verein führt mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinden eine kaufmännische Fortbildungsschule für die kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter sowie für die Verkäuferinnen-Lehrtöchter.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Gemeinde hat eine *allgemeine Fortbildungsschule* zu führen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder beschäftigten Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht erfüllt haben, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt, eine Berufs- oder Fachschule besuchen. Die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 70 bis 80 Unterrichtsstunden.

Der Arbeitgeber hat die für die Erfüllung der Schulpflicht nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Die Schulpflicht für die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* erstreckt sich auf alle im Kanton wohnhaften oder berufstätigen Jünglinge, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, soweit sie in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb arbeiten und nicht eine

landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt zwei Winterkurse mit je 50 bis 60 Unterrichtsstunden und außerdem jährlich 10 bis 15 Unterrichtsstunden während den übrigen Jahreszeiten.

Schulorte: Zug, Oberägeri, Menzingen, Cham.

Die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen* sind obligatorisch. Jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet hat, ist zum Besuche verpflichtet. Vom Besuche befreit sind die Töchter, die eine höhere Lehranstalt besuchen, ferner jene, die einen Haushaltungskurs in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchen oder besucht haben. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Es werden zwei Jahreskurse mit je mindestens 100 Unterrichtsstunden geführt.

Die Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden vom Kanton entschädigt. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zahlt der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von 30 %.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Zug

Zwei Winterkurse, Aufnahme nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr; erwünscht ist die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule. Der Unterricht ist unentgeltlich. Abgangszeugnis.

Die Bäuerinnenschule im Kloster Frauental

Das Kloster Frauental führt eine vom Kanton subventionierte Bäuerinnenschule mit Internat. Es finden im Sommer und im Winter Kurse von je fünf Monaten statt.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die *Töchterinstitute Menzingen und Heiligkreuz-Cham* führen hauswirtschaftliche Abteilungen. Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies die Haushaltungsschule *Salesianum in Zug* und die Haushaltungsschule *Santa Maria in Zug*, beide von Menzinger Schwestern geführt.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die *Handelsabteilung der Kantonsschule*: Diplomabteilung von drei Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4 ½ Jahreskursen. Anschluß an die zweite Sekundarschul-Klasse. Das Maturitätszeugnis berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham, Maria vom Berg und Menzingen. Drei Jahreskurse. Kantonales Diplom.

Das Knabeninstitut Dr. Pfister, Oberägeri, und das voralpine Knabeninstitut «Montana», Zugerberg, führen Handelsdiplom- und Handelsmaturitätsklassen. Kantonale Diplome.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton besitzt kein eigenes Lehrerseminar. Die männliche Jugend muß sich an einem auswärtigen Seminar ausbilden lassen. Für die weibliche Jugend besteht die Möglichkeit, die privaten Lehrerinnenseminare in Menzingen oder Heiligkreuz-Cham zu besuchen. Der Kanton fördert die Lehrerausbildung durch die Ausrichtung von Stipendien.

Die Institute Menzingen und Heiligkreuz bilden weiter aus: Arbeitslehrerinnen 2 ½ Jahre, Haushaltslehrerinnen 3 Jahre, Kindergärtnerinnen 2 Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen. Die Aufnahme erfolgt gestützt auf Prüfungen. Es wird ein abgestuftes Schulgeld für Kantonseinwohner, andere Schweizer und Ausländer erhoben.

Die Kantonsschule umfaßt ein *Gymnasium* und eine *technische Abteilung* mit 6 ½ Jahreskursen, anschließend an die sechste Primarschulklasse, zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach den Typen A, B und C. Der Kantonsschule ist ferner eine *Handelsabteilung* angegliedert mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf das Handelsdiplom und mit 4 ½ Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Handelsmaturität; sie schließt an die zweite Sekundarklasse an.